

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2012-003

öffentlich

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Schacksdorfer Straße in der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Artl

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
09.02.2012	Hauptausschuss				
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Schacksdorfer Straße in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

Sachverhalt

Die zu beschließende Einzelsatzung für die Schacksdorfer Straße hat keine Auswirkungen auf die Höhe der bereits erhobenen Beiträge.

Aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Cottbus ist der Erlass einer Einzelsatzung, in der die auf Hinweis des VG Cottbus fehlerhaften Regelungen berichtigt werden, notwendig.

Die korrigierte allgemeine Straßenbaubeitragssatzung soll mit Rückwirkung zum 01.01.2008 beschlossen werden.

Die sachliche Beitragspflicht für die Schacksdorfer Straße ist jedoch bereits am 15.09.2005 eingetreten.

Da zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht (15.09.2005) eine wirksame Satzung vorliegen muss, kann nicht die korrigierte allgemeine Satzung zugrunde gelegt werden.

Es muss deshalb für die Schacksdorfer Straße eine Einzelsatzung beschlossen werden, die vor dem Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht in Kraft tritt, was somit rückwirkend bedeutet.

Die Einzelsatzung wurde auf den Mindestinhalt entsprechend der Abrechnung der Schacksdorfer Straße gekürzt.

Anlagen

Einzelsatzung für die Schacksdorfer Straße